

Schutzrichtungen

- Schutz des Vertrauens in die Echtheit und Unverfälschtheit, Schutz vor unechten Urkunden (§ 267 StGB [siehe auch die §§ 268, 269 StGB])
- Schutz des Vertrauens in die inhaltliche Wahrheit; Schutz vor falschen Urkunden (zum Beispiel die §§ 348, 271 StGB)
- Schutz des Vertrauens in die Unversehrtheit und Verfügbarkeit von Urkunden, Schutz der Verfügbarkeit von Urkunden (zum Beispiel § 274 StGB)
- Schutz des Vertrauens in die Befugnis zum Gebrauch der Urkunde; Schutz vor rechtsmissbräuchlicher Verwendung von Urkunden (siehe § 281 StGB)

Deliktsaufbau der Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB

TB obj:

- Herstellen einer unechten Urkunde

oder

- Verfälschen einer echten Urkunde

oder

- Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde

TB subj:

- Vorsatz bez. obj. TB
- zur Täuschung im Rechtsverkehr

RW und Schuld

Urkunde gemäß § 267 StGB:

- Urkunde ist jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und die ihren Aussteller erkennen lässt (BGHSt 3, 82; 4, 282; 13, 235, 239; 16, 96; 18, 66)
- Urkunde ist eine Erklärung im Rechtsverkehr, die in dauerhaften Zeichen verkörpert ist und die die Identität des Erklärenden (des Ausstellers) erkennen lässt (Puppe, in: NK, § 267, Rn. 17)

Urkundenfunktionen:

- **Perpetuierungsfunktion:** Urkunden fixieren Gedankenerklärungen und machen sie daher jederzeit reproduzierbar (Hoyer, in: SK, § 267, Rn. 7)
- **Beweisfunktion:** Gedankliche Inhalt der Urkunde ist dazu geeignet und bestimmt, für eine außer ihr liegende rechtlich erhebliche Tatsache Beweis zu erbringen (Hoyer, in: SK, § 267, Rn. 7)
- **Garantiefunktion:** Es bedarf eines erkennbaren Ausstellers, der sich zu der Gedankenerklärung bekennt und diese als Garant zu verantworten hat (Wessels/Hettinger, Strafrecht BT, Teil/1, Rn. 801)

Gedankenerklärung:

- **herrschende Meinung:**

Gedankenerklärung ist die willentliche Entäußerung von zur Nachrichtenübermittlung geeigneter und bestimmter Zeichen durch einen Menschen (Hoyer, in: SK, § 267, Rn. 11)

- **Mindermeinung:**

Gedankenerklärung nur solche Erklärungen, die unmittelbar Rechtswirkungen entfalten; ansonsten Urkunde lediglich beweisrechtlich ein Indiz wie ein Augenscheinobjekt für einen anderen Umstand (Erb, in: MK, § 267, Rn. 18, 33)

Negativbeispiele:

- Keine Gedankenerklärungen sind Augenscheinsobjekte wie zum Beispiel Fingerabdrücke, Fußspuren etc., die aufgrund ihrer Beschaffenheit bestimmte Schlussfolgerungen zulassen und so zum Beweis von Tatsachen dienen
- Keine Gedankenerklärungen sind technische Aufzeichnungen im Sinne des § 268 StGB - also maschinelle Registrierungen -, weil der Mensch nicht über den Inhalt der Information frei verfügen kann (Puppe, in: NK, § 267, Rn. 28 ff.)
- keine Gedankenerklärungen sind Zeichen, die ein Zeichenunkundiger abmalt, ohne deren Bedeutung zu kennen (BGHSt 3, 85)
- keine Gedankenerklärung sind private Notizen und Erklärungsentwürfe, solange sie nicht zur Kenntnis eines anderen bestimmt sind (BGHSt 3, 82, 85; Hoyer, in: SK, § 267, Rn. 14)
- Streit, ob Verschlusszeichen - insbesondere Plomben und Siegel - bloße Augenscheinsobjekt sind (so Hoyer, in: SK, § 267, Rn. 17) oder ob sie eine Gedankenerklärung beinhalten (so RGSt 41, 315 ff.; 50, 191; 67, 230 ff.)

Sonderformen von Urkunden:

- zusammengesetzte Urkunde:

Eine zusammengesetzte Urkunde liegt vor, wenn eine Urkunde mit einem Augenscheinsobjekt, auf das sich ihr Erklärungsinhalt bezieht, räumlich fest zu einer Beweiseinheit verbunden ist (Cramer/Heine, in: Sch/Sch, § 267, Rn. 36a; Lackner/Kühl, StGB, § 267, Rn. 8)

- Beispiele:

- die beglaubigte Abschrift, bei welcher der Beglaubigungsvermerk die Gedankenerklärung und die Abschrift das Bezugsobjekt bilden (Lackner/Kühl, StGB, § 267, Rn. 8)
- Personalausweis; hier einerseits behördliche Erklärungen, andererseits Lichtbild als Bezugsobjekt (BGHSt 17, 97)
- das amtliche Kennzeichen verbunden mit der Stempelkarte der Zulassungsstelle (BGHSt 45, 200; BayObLG, NJW 1998, S. 2917; OLG Stuttgart, NStZ 2001, S. 370)

- **Gesamturkunde:**

Eine Gesamturkunde liegt vor, wenn mehrere Einzelurkunden kraft Rechtssatzes, Geschäftsgebrauchs oder Vereinbarung räumlich fest und dauerhaft zu einem sinnvollen und geordneten Ganzen zusammengefasst sind, sodass gerade diese Zusammenfassung einen über den gedanklichen Inhalt der Einzelteile hinausgehenden eigenen Erklärungs- und Beweisinhalt hat (BGHSt 4, 60; Cramer/Heine, in: Sch/Sch, § 267, Rn. 30; Lackner/Kühl, StGB, § 267, Rn. 5; Tröndle/Fischer, StGB, § 267, Rn. 13)

Abgabe einer so genannten Abgeschlossenheits- oder Vollständigkeitserklärung im Rahmen von Beurkundungspflichten (Lackner/Kühl, StGB, § 267, Rn. 5; Hoyer, in: SK, § 267, Rn. 79)

- **Beispiele:**

- kaufmännische Handelsbücher (RGSt 50, 421; 69, 396)
- Personalakte eines Amtsträgers (OLG Düsseldorf, NStZ 1981, S. 25 f.)
- Sparkassenbuch (BGHSt 19, 20 f.)
- Bierdeckel mit Strichen als Abrechnungsgrundlage (Rengier, Strafrecht BT/2, § 32, Rn. 20)

Abgrenzung von Beweiszeichen und bloßen Kennzeichen:

- **Kennzeichen:**

Kennzeichen sind Zeichen, deren Funktion sich in der bloßen Individualisierung und Unterscheidung von Gegenständen erschöpfen (so Lackner/Kühl, StGB, § 267, Rn. 9)

- teilweise Auffassung, dass es bei Kennzeichnungen schon an einer Gedankenerklärung fehle (so Puppe, in: NK, § 267, Rn. 32 ff.)
- teilweise Auffassung, dass zwar eine Gedankenerklärung gegeben sei, diese sich aber nicht auf eine beweis erhebliche Tatsache beziehe (vgl. Cramer/Heine, in: Sch/Sch, § 267, Rn. 22)
- teilweise Auffassung, dass zwar eine Gedankenerklärung gegeben sei, dieser jedoch die Beweiseignung fehle (Hoyer, in: SK, § 267, Rn. 34 f.)

- **Beweiszeichen**

Zeichen, die nach Gesetz, Herkommen oder Vereinbarung der Beteiligten erkennbar eine Gedankenäußerung des Urhebers darstellen und bestimmt und geeignet sind - wenn auch nur unter Zuhilfenahme anderer Auslegungshilfen -, Beweis im Rechtsverkehr zu erbringen (Fischer, StGB, § 267, Rn. 4)

Gegenüberstellung anhand von Beispielen:

- **Beweiszeichen:** Fahrgestellnummern bei Kraftfahrzeugen (BGHSt 9, 238; 16, 94; andere Ansicht Teil der Literatur: Hoyer, in: SK, § 267, Rn. 34); Motornummer (BGHSt 16, 94 ff.); Prüfplakette des TÜV (BayObLG, MDR 1966, S. 168); Kennzeichen am KFZ (BGHSt 16, 95; 18, 70; BayObLG, VRS 53, S. 351); Amtssiegel zum Verschluss einer Weinprobe (RGSt 41, 315); Künstlerzeichen auf einem Bild (RGSt 34, 53; 56, 357; 87, 28)

- **Kennzeichen:** Warenzeichen (BGHSt 2, 370; anders Hoyer, in: SK, § 267, Rn. 36); Diktatzeichen einer Schreibkraft (BGH, MDR/H, 1979, S. 806); Eigentümerzeichen wie ein Bibliothekstempel (so Rengier, Strafrecht BT/2, § 32, Rn. 14)

Aussteller einer Urkunde:

- Aussteller der Urkunde ist nach heute ganz herrschender Meinung diejenige (natürliche oder juristische) Person, die sich nach außen hin als Urheber zu der Erklärung bekennt, der das urkundlich Erklärte im Rechtsverkehr zugerechnet wird und von der die Erklärung in diesem Sinne geistig herrührt. Nicht entscheidend ist, wer die Urkunde körperlich hergestellt hat (Geistigkeitstheorie) (BGHSt 13, 382, 385; Wessels/Hettinger, Strafrecht BT, Teil/1, Rn. 801)

Aussteller ist also derjenige, als dessen Erklärung die Urkunde im Rechtsverkehr gilt, dem sie also rechtlich zuzuordnen ist (Puppe, in: NK, § 267, Rn. 64)

Nach einer Mindermeinung können nur natürliche Personen Aussteller einer Person sein, also keine juristische Person, Behörde oder Firma (so Samson, JA 1979, S. 659 f.).

Erkennbarkeit des Ausstellers:

- Möglichkeit der Individualisierung des Ausstellers nach Gesetz, Herkommen oder Parteivereinbarung; maßgebend Empfängerhorizont; keine Unterschrift oder Handzeichen erforderlich; jedoch fehlende Erkennbarkeit, wenn die Person des Ausstellers *nur* unter Zuhilfenahme völlig außerhalb des Schriftstücks liegender Umstände ermittelt werden kann (RGSt 64, 98; Cramer/Heine, in: Sch/Sch, § 267, Rn. 17; Tröndle/Fischer, StGB, § 267, Rn. 7).

Begriff der (Un-)Echtheit:

- Die Urkunde ist echt, wenn sie den wirklichen Aussteller (Erklärenden) erkennen lässt, wenn sie also von demjenigen stammt, der sich aus ihr als Urheber der verkörperten Gedankenerklärung ergibt (Wessels/Hettinger, Strafrecht BT Teil/1, Rn. 790, 821)

Unechtheit liegt also dann vor, wenn der Anschein erweckt wird, ihr Aussteller sei eine andere Person als diejenige, von der sie herrührt (BGHSt 1, 117, 121; 9, 44, 45; 33, 159, 160; 40, 203, 204).

- Eine unechte Urkunde ist ein Gegenstand, der nur den Anschein erweckt, eine Urkunde zu sein, [weil lediglich eine Scheinerklärung vorliegt, das heißt, weil der aus der Urkunde erkennbare Aussteller in Wirklichkeit nicht Aussteller ist] (vgl. Puppe, in: NK, § 267, Rn. 78)

Verfälschen einer Urkunde:

- Verfälschen einer echten Urkunde ist die Veränderung der gedanklichen Erklärung in eine andere (Fischer, StGB, § 267, Rn. 19).
- Verfälschen einer echten Urkunde ist das nachträgliche Verändern des gedanklichen Inhalts der Urkunde, das den Anschein erweckt, als habe der Aussteller die Erklärung *von Anfang an* so abgegeben, wie sie nach der Veränderung vorliegt (OLG Köln, NJW 1983, S. 769; Lackner/Kühl, StGB, § 267, Rn. 20).
- Das Verfälschen einer echten Urkunde ist jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts, durch die der Anschein erweckt wird, als habe der Aussteller die Erklärung in der Form abgegeben, die sie durch die Verfälschung erlangt hat (Cramer/Heine, in: Sch/Sch, § 267, Rn. 64).

Gebrauchen der Urkunde

- Die unechte oder verfälschte Urkunde wird dann gebraucht, wenn sie dem zu Täuschenden so zugänglich gemacht wird, dass dieser sie wahrnehmen kann (BGHSt 2, 51 f.; 36, 64 f.; Lackner/Kühl, StGB, § 267, Rn. 23; Fischer, StGB, § 267, Rn. 23).

Die unechte oder verfälschte Urkunde wird dann gebraucht, wenn einem potentiellen Tatopfer die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Urkunde verschafft wird, ohne dass es noch einer weiteren Handlung des Täters oder eines Dritten bedarf (Hoyer, in: SK, § 267, Rn. 84 f.).